

Wolff Händel zu Römigdorff, Stadt-Richter, Hannß Adam Pfeffert zu Siberbach. Annus
Christi
1575.

Um diese Zeit und Jahre machte dem Rath und Ministerio alhie, sehr viel und grosse Ungelegenheit, Hannß Fäbel ein Goldschmied im Kirchweg wohnhaft, der sich der Religion halber von Insprugg nach Steyer begeben, und der Wiedertauffer und Glacianer Lehre in den articulis von der Rechtfertigung, Erb-Sünd, der H. Tauff und Abendmahl, öffentlich zugethan war. Er wolte auch seine Kinder in der Jugend zu tauffen nicht gestatten, ungeacht aller Vermahnungen und Information, so das Ministerium bey ihm anwendete. Es halffen auch die von der Stadt-Obrigkeit, gegen ihm vorgenommene Leibes-Straffen; sonderlich, indem er in diesem Jahr 1575. (als er sein neugebohrn Töchterl über acht Tag ungetaufft liegen lassen) im Thurn auf den Knebl gesetzt wurde, mit Betrohung ihn aus der Stadt zu schaffen, gar nichts; sondern er beschwerte sich bey dem Lands-Hauptmann Herrn Dietmarn von Lossenstein: Alda der Handel zu einen weitläufftigen Process gediehen; darinnen Fäbel seinen Glauben und Religion mit ausführlichen etlich Buch Papier langen Schrifften und Libellen wieder das Steyerische Ministerium zu defendiren unterfangen, und dardurch sich eine geraume Zeit gewehret, daß der Rath nichts sonderliches gegen ihn ferner fürnehmen dürffen. Als aber gemeldter Lands-Hauptmann gestorben, wurde unlängst hernach er Fäbel, in seinem hohen Alter, aus hiesigen Burgfried geschafft, weil bey ihm keine Aenderung zu hoffen war; Er auch nicht nachliese andere Leute auf seine Meinung zu bereden; hat also die übrige Zeit seines Lebens zu Aspach, unter der Herrschafft Steyer, zugebracht. Wolfgang Khöberer alhie, und sein Weib, waren auch von Fäbln angesteckt; Er ist aber wieder zurecht gebracht, doch sein Weib bey der Fäblischen Meinung verharret, und darinnen gestorben.

Anno 1576. den 25sten Juny, ist Thomas Liechtenegger von Clam, ein schweiffender Bettler, begangner Mordt und Diebstahl halber, mit glüenden Zangen zu zwicken verurtheilt; aber doch wegen an ihm verspürter sonderbaren grossen Reu, und Kleinmüthigkeit, (oportet enim Judicem de anima morientis sollicitum esse) der Zwick erlassen; aber doch von unten auf geradtbrecht worden: Sein Anhang wurde mit einem Schilling abgefertigt: dieser hat zu einer Gespillin am Pranger gehabt, ein Dienstmagd Anna Tollhoverin genannt, welche ihr in Unehren erzeugtes Kind, in grosser Kälte, in eine Truhe gesperrt, in willens dasselbe also zu erfröden; Ist aber aus Schickung Gottes gefunden und bey Leben erhalten worden. Weilen dann der Conatus, wiewoh actui proximus nicht in Effectum gekommen, ist die Thäterin nicht mit der Ordinari-Straffe, sondern mit einem ganzen Schilling abgestrafft und der Stadt verwiesen worden. 1576.

Den 19ten Augusti starb Wolfgang Prenner, Pfarrer alhie, deme hat mit Approbation Abt Johannis zu Gärsten succedirt, Wolfgang Lampel, damahlen Caplan. An dessen Stelle ist kommen Georgius Thaidthauß von Enns. Als man wegen solcher Pfarr Ersetzung zu Gärsten handelte, begehrete gedachter Abt an den Rath, sie solten die Prediger in der Pfarr-Kirchen anhalten, in Berrichtung der Kirchen-Geschafft, das Meß-Gewand und die Chorröck, wie es vor Zeiten und noch in etlichen Kirchen der Augspurgischen Confession gebräuchig sey anzuziehen; widrigenfalls müste er die Ersetzung solcher Prediger in andere weg fürkehren. Es ist aber mit Gutachten des Ministerii hierauf geantwortet worden, daß solches Meß Gewand, und Chorröck, vor langen Jahren gleichwohl ohne des Raths Vorwissen und Gutheissen bey der Kirchen abgekommen; Und ob man wohl nicht darwider, wann es noch im Gebrauch wäre, solche Ceremonien zu behalten; Inmassen solches auch der geweste Prediger Basilius Seel. vor jahn gerathen, jedoch habe die neue Einführung dessen, bey alhiefiger Gemein, allerhand Bedencken und Gefahr; Dann